

Satzung über den Schutz der Gesamtanlage
„Schwarzwalddorf Geschwend“

Aufgrund von § 19 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686), i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 13. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Todtnau, Stadtteil Geschwend, wird als Gesamtanlage „Schwarzwalddorf Geschwend“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Ortsbildes im Unterdorf von Geschwend. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, vor allem aus bau- und siedlungsgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse. Die als **Anlage** beigefügte Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Räumliche Begrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der Gesamtanlage „Schwarzwalddorf Geschwend“ ist im beiliegenden Lageplan vom 30. Mai 2017 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes ist das vorhandene Erscheinungsbild des Unterdorfes Geschwend innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereichs. Es zeichnet sich insbesondere durch seine offene Einbettung in die Landschaft und die intakte regionaltypische historische Bebauung mit Eindachhöfen als charakteristisches Schwarzwalddorf aus. Dabei kommt der lockeren, durch Grünflächen dominierten Ortsstruktur, den großen, geschlossenen Dachflächen der Eindachhöfe und dem nach Süden und mit Einschränkung auch nach Westen noch erhalten Ortsrand besondere Bedeutung zu.

§ 4

Genehmigungspflicht für Veränderungen

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Lörrach als Unterer Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege und der Gemeinde (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) wesentliche Veränderungen und die Bebauung von Grün- und Freiflächen, insbesondere der zwischen den Eindachhöfen liegenden Grünflächen und der Grünflächen in Ortsrandlage;

- c) Veränderungen der Straßen- und Wegeführung, Errichtung und Veränderungen von Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Veränderungen von Freiflächenbelägen, Grünanlagen und Vorgärten;
- d) Veränderungen an Dächern und Fassaden, wenn diese vom Verkehrsraum aus sichtbar sind, insbesondere Veränderungen von Dacheindeckungen, Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Balkone, Türen, Fenster, Fassadenbekleidungen und Verputze.
- e) das Anbringen und die Errichtung von technischen Anlagen, insbesondere von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Funkmasten, PV-Anlagen, Sonnenkollektoren, Antennen- und Satellitenanlagen, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Anträge auf Genehmigung sind über die Stadt Todtnau beim Landratsamt Lörrach einzureichen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich zu berücksichtigen sind.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

Hinweis: Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 DSchG zum Schutz von Kulturdenkmalen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen vollziehbaren Auflagen (§ 4 Abs. 3) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes geahndet werden.

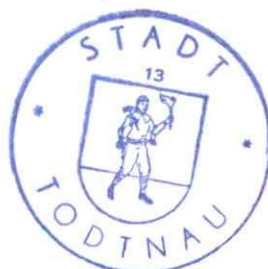
§6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Todtnau, den 21.07.2017

Wießner, Bürgermeister



Ausfertigungshinweis

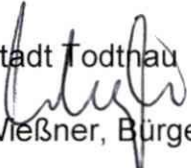
Die Satzung über den Schutz der Gesamtanlage nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) kann beim Bürgermeisteramt Todtnau, Rathausplatz 1, 79764 Todtnau, Bauamt, Zimmer 1.7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung sowie der dazugehörige Lageplan kann auf der Internetseite der Stadt Todtnau (www.todtnau.de) abgerufen werden.

Todtnau, den 21.07.2017

Stadt Todtnau

Wießner, Bürgermeister



**Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach**

**Begründung
zur Satzung über den Schutz der Gesamtanlage
„Schwarzwalddorf Geschwend“ nach Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

zu §1 Unterschutzstellung

Geschwend liegt inmitten des südlichen Schwarzwalds, auf dem Schwemmkegel des hier in die Wiese mündenden Prägbaches unterhalb des 1.029 m hohen Elsberges. Der 1294 erstmals erwähnte Ort dürfte im 12. Jahrhundert als Rodungssiedlung entstanden sein. Maßgeblicher Grundherr war von Beginn an das Kloster St. Blasien, wenngleich der Ort landesherrlich zur Talvogtei Schönau und damit zu Vorderösterreich gehörte. Als Tagungsort der Talvogteien Schönau und Todtnau hatte Geschwend seit dem späten Mittelalter überregionale Bedeutung. Erst 1805, nach dem Ende des Alten Reiches, kam der Ort unter die badi-sche Landeshoheit und wurde dem Amtsbezirk Schönau zugeteilt.

Obwohl als Rodungssiedlung entstanden weist Geschwend keine geplante Siedlungsstruktur auf. Vielmehr scheint der Ort im 13. und 14. Jahrhundert durch seine überregionale Verwaltungsfunktion und den um Schönau damals blühenden Bergbau kontinuierlich gewachsen zu sein. Ausgehend von dem heutigen Unterdorf hatte sich am Prägbach ein zweiter Siedlungskern gebildet, der über die seit dem 17. Jahrhundert belegte Kapelle St. Wendelin und St. Gallus an das Unterdorf angebunden war. Mit der Bebauung der Elsbergstraße wuchsen die beiden Siedlungskerne im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts zusammen.

Trotz des seit den 1950er Jahren verstärkt einsetzenden Tourismus und der nachfolgenden Siedlungsexpansion vor allem entlang der Elsbergstraße blieb das Unterdorf als Kern der Siedlung weitgehend ungestört erhalten. Eine Umgehungsstraße südlich der alten Hauptachse und Durchfahrtsstraße trug dazu bei. Über die am westlichen und südlichen Ortsrand erhaltene Talaue und die großen Gärten sind die alten Höfe hervorragend in die Landschaft eingefügt. Von der 1864 erbauten Bogenbrücke über den Prägbach kommend reihen sich die Anwesen an der Leitlinie Mättlestraße zunächst locker und giebelständig aneinander. Weiter nördlich verdichtet sich die dann eher traufständige Bebauung und richtet sich um den platzartigen ehemaligen Verkehrsknoten kurz vor der Einmündung in die Elsbergstraße fast radial aus. Die für den Schwarzwald typischen Eindachhöfe vereinen Wohnteil, Stallteil und Scheune in einem Gebäude, wobei das weit überstehende Dach in der Regel auf der Wohnseite zur Hälfte und auf der Wirtschaftsseite oft vollständig abgewalmt ist. Charakteristisch für die mit dem Wohnteil meist nach Süden ausgerichteten Anwesen sind ferner die Hochein-fahrten als Zufahrt zum Scheunenteil im Dachgeschoss. Sowohl die Einbettung in die Land-schaft als auch die Dichte der historischen Bebauung mit Eindachhöfen qualifizieren das Unterdorf von Geschwend als charakteristisches Dorf des Südschwarzwalds.

Die Dichte an historischer Überlieferung in Bezug auf Bauten und Räume ist im Unterdorf von Geschwend insgesamt sehr hoch. Dadurch ist die historische Siedlungsstruktur und Ge-stalt mit ihren wesentlichen Bestandteilen und ihren räumlichen Bezügen in

bemerkenswertem Umfang ablesbar. Die Elemente und Strukturen des Ortsbildes von Geschwend sind in der historischen Ortsanalyse von Markus Numberger 2017 dargestellt worden.

Geschwend gehört zu den am besten erhaltenen Ortskernen des Landes und weist damit aus denkmalfachlicher Sicht die Merkmale einer Gesamtanlage im Sinne des Denkmalschutzgesetzes auf. An der Erhaltung des Erscheinungsbildes der Gesamtanlage „Schwarzwalddorf Geschwend“ besteht aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

Literatur:

- LANDESARCHIVDIREKTION BADEN-WÜRTTEMBERG (1982). Das Land Baden-Württemberg, Bd. VI. – Stuttgart.
- LEIBLE, O. (1980)(Hrsg.): Der Kreis Lörrach, Stuttgart.
- Numberger, Markus: Todtnau – Geschwend, Historische Ortsanalyse



30.05.2017